



# Finanzamt München Abt. Körperschaften

Finanzamt München Abt. Körperschaften, 80275 München

Herrn  
Peter Zengerle  
Platanenstr. 5  
82024 Taufkirchen

|  |                    |            |                 |        |
|--|--------------------|------------|-----------------|--------|
| Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: | 089 1252-0         |            |                 |        |
| Identifikationsnummer                                    | Unser Aktenzeichen | Durchwahl: | Bearbeiter(in): | Zimmer |
|  | 143 / 214 / 60357  | 7114       | Frau Schreyer   | 2118   |
|  | K41                |            |                 |        |

16. Juni 2010

## Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2007, 2008 und 2009

### A. Feststellungen

Die Körperschaft Förderverein der Erwin-Lesch-Schule e.V., Erwin-Lesch-Str. 1, 82008 Unterhaching ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb  
Verkauf von Waren

ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

|  |   |   |                   |                          |
|--|---|---|-------------------|--------------------------|
| Dienstgebäude                                  | Öffnungszeiten  | Kreditinstitut  | Konto-Nr.         | Bankleitzahl             |
| Katharina-von-Bora-<br>Str. 4<br>80333 München | Mo, Di, Do, Fr 8.00 – 12.00 Uhr<br>Mittwochs geschlossen                        | Deutsche Bundesbank Fil. München  | 700 015 06        | 700 000 00               |
| Telefax  | E-Mail: poststelle@fa-muenchen-<br>abt-koe.bayem.de                             | Bayer. Landesbank GZ<br>IBAN: DE37 7005 0000 0000 0249 62<br>BIC (S.W.I.F.T.): BYLA DE MM     | 24 962            | 700 500 00               |
| Internet:                                      | <a href="http://www.finanzamt-muenchen.de">http://www.finanzamt-muenchen.de</a> | HypoVereinsbank<br>Stadtsparkasse München<br>Haltestellen<br>Stachus, Königsplatz, Ottostraße | 80 120<br>175 125 | 700 202 70<br>701 500 00 |

## B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Rechtsbehelf ist beim Finanzamt München Abt. Körperschaften einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2014 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

## D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

## E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

**Erziehung**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO).

**Behandlung der Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

**Behandlung der Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbe- steuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

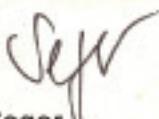
In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 haben sich u.a. Änderungen im Spendenrecht ergeben, durch die eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 EStDV erforderlich war. Die neuen Muster für die Zuwendungsbestätigungen wurden durch das BMF-Schreiben vom 13.12.2007 (BStBl 2008 I S. 4) veröffentlicht und sind auf der Internetseite [www.steuer.bayern.de/vordrucke](http://www.steuer.bayern.de/vordrucke) eingestellt. Aufgrund der rückwirkenden Änderung des Spendenrechts ist es nicht zu beanstanden, wenn bis zum 31.12.2008 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

  
Seger  
Regierungsrätin

Finanzamt München Abt. Körperschaften  
StNr: 143 / 214 / 60357

Name: Förderverein der Erwin-Lesch-Schule e.V. z. Hd. des Vorstandes, Erwin-Lesch-Str. 1, 82008 Unterhaching

Anlage zum Freistellungsbescheid  
2007 - 2009

Die Überprüfung Ihrer Satzung hat ergeben, dass diese nicht den gemeinnützigenrechtlchen Anforderungen genügt.

Vereine, die die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen ihre Zwecke in der Satzung so genau festlegen, dass sich aus der Satzung zweifelsfrei entnehmen lässt, welchen **bestimmten steuerbegünstigten Zweck** gem. § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) die Körperschaft verfolgt und wie dieser Zweck verwirklicht werden soll (§§ 59, 60 AO). Dies ist anhand der Satzung nicht möglich. Insbesondere müssten konkrete Angaben zur Zweckverwirklichung gemacht werden.

Da der Verein lt. Telefonat vom 10.06.2010 mit Herrn Zengerle ausschließlich als Förderverein (sog. Mittelbeschaffungsverein) tätig wird, muss die Beschaffung von Mitteln als Satzungszweck festgelegt werden (AEAO zu § 58, Nr.1).

In § 2 Ziffer 1 bitte ich als gemeinnützigen Zweck die Förderung der Erziehung anzugeben.

Formulierungsvorschlag für § 2 Ziffer 1:

Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für die Schülerschaft in der Hachinger Tal-Schule bedeuten, durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die staatliche Hachinger Tal-Schule zur Förderung der Erziehung.

In § 2 Ziffer 5 bitte ich, „nicht in erster Linie“ einzufügen

→ Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der letzte Satz in § 3 muss wie folgt lauten:

Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Auflösungsbestimmung in § 11 genügt nicht den gemeinnützigenrechtlchen Vorgaben des § 61 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO.

Diese ist wie folgt zu ergänzen:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die staatliche Hachinger Tal Schule in 82 008 Unterhaching, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Unterrichts und der Erziehung zu verwenden hat.

**Ich fordere Sie auf, die notwendigen Satzungsänderungen im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen, damit die Satzung die gemeinnützige-rechtlichen Voraussetzungen für einen gemeinnützigen Verein erfüllt.**

Zu gegebener Zeit sind nachfolgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

1. Beschluss über die Satzungsänderung
2. Vereinsregisterauszug über die Eintragung der Satzungsänderung
3. die dann gültige Satzung in der Gesamtfassung.

Als Termin habe ich mir den 31.07.2011 vorgemerkt.

**Aus Gründen des Vertrauenschutzes werden für den Verein für die Vergangenheit keine nachteiligen Folgerungen gezogen (AEAO zu § 59, Nr. 8).**